

Anhang 1
(zu Nummer 26.4.3.1)

**Stellenobergrenzen und Schlüsselnummern
für Planstellen der Laufbahngruppe 1**

| Bezeichnung | Rechtsgrundlage | Besoldungs- gruppe | Basis | Anteil in Prozent | Schlüssel- nummer |
|---|---|-------------------------------|--------------|------------------------------|------------------------------|
| Justizwachtmeisterdienst | Fußnote 1 zur BesGr. A 6 | A 6 | A 2 bis A 6 | 20 | 11201 |
| Allgemein | § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG | A 9 | A 6 bis A 9 | 8 | 12102 |
| Amtszulage allgemein | Fußnote 1 zur BesGr. A 9 | A 9+AZ | A 9 | 30 | 12103 |
| Oberste Staatsbehörden | § 2 Absatz 1 Nummer 1 SächsStogVO | A 9 | A 6 bis A 9 | 60 | 12104 |
| Oberbehörden | § 2 Absatz 1 Nummer 2 SächsStogVO | A 9 | A 6 bis A 9 | 25 | 12105 |
| Sachbearbeiter mit Aufgaben des Einstiegsamtes der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 | § 2 Absatz 2 Nummer 1 SächsStogVO | A 9 | A 6 bis A 9 | 80 | 12206 |
| Gerichtsvollzieher | § 2 Absatz 2 Nummer 2 SächsStogVO | A 9 | A 6 bis A 9 | 70 | 12207 |
| Polizeivollzugsdienst sowie Landesamt für Verfassungsschutz | § 2 Absatz 2 Nummer 3 SächsStogVO | A 9 | A 6 bis A 9 | 65 | 12208 |
| Beamte in Justizvollzugseinrichtungen | § 2 Absatz 2 Nummer 4 SächsStogVO | A 9 | A 6 bis A 9 | 65 | 12209 |
| Außendienst der Steuerprüfung | § 2 Absatz 2 Nummer 5 SächsStogVO | A 9 | A 6 bis A 9 | 60 | 12210 |
| Bezügefesetzer | § 2 Absatz 2 Nummer 6 SächsStogVO | A 9 | A 6 bis A 9 | 50 | 12211 |
| Ausbilder an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule | § 2 Absatz 2 Nummer 7 SächsStogVO | A 9 | A 6 bis A 9 | 45 | 12212 |
| Krankenpflegedienst | § 2 Absatz 2 Nummer 8 SächsStogVO | A 9 | A 6 bis A 9 | 34 | 12213 |
| Prüfer in der Gewerbeaufsicht | § 2 Absatz 2 Nummer 9 SächsStogVO | A 9 | A 6 bis A 9 | 25 | 12214 |
| Programmierer | § 2 Absatz 2 Nummer 10 SächsStogVO | A 9 | A 6 bis A 9 | 20 | 12215 |
| Lebensmittelkontrolldienst | § 2 Absatz 2 Nummer 11 SächsStogVO | A 9 | A 6 bis A 9 | 15 | 12216 |
| Allgemeiner technischer Dienst | § 2 Absatz 2 Nummer 12 SächsStogVO | A 9 | A 6 bis A 9 | 15 | 12217 |
| Straßenmeister | Fußnote 3 zur BesGr. A 10 | A 10 | A 9 und A 10 | 30 | 12218 |

Anhang 2

(zu den Nummern 26.4.3.2 und 26.4.3.3)

**Stellenobergrenzen und Schlüsselnummern
für Planstellen der Laufbahngruppe 2**

| Bezeichnung | Rechtsgrundlage | Besoldungs- gruppe | Basis | Anteil in Prozent | Schlüssel- nummer |
|--|---|-------------------------------|-------------------|------------------------------|------------------------------|
| Mittelschullehrer ab 1. August 2014 | Fußnote 3 zur BesGr. A 13 | A 13 | A 12 und A 13 | 55 | 21219 |
| Mittelschullehrer ab 1. August 2015 | Fußnote 3 zur BesGr. A 13 | A 13 | A 12 und A 13 | 70 | 21220 |
| Mittelschullehrer ab 1. August 2016 | Fußnote 3 zur BesGr. A 13 | A 13 | A 12 und A 13 | 85 | 21221 |
| Mittelschullehrer ab 1. August 2017 | Fußnote 3 zur BesGr. A 13 | A 13 | A 12 und A 13 | 100 | 21222 |
| Amtszulage Amtsanwalt | Fußnote 4 zur BesGr. A 13 | A 13 + AZ | A 13 | 20 | 21223 |
| Amtszulage technischer Dienst | Fußnote 5 zur BesGr. A 13 | A 13 + AZ | A 13 | 20 | 21224 |
| Amtszulage Rechtspfleger | Fußnote 6 zur BesGr. A 13 | A 13 + AZ | A 13 | 20 | 21225 |
| Allgemein | § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SächsBesG | A 16 und B 2 | A 13 bis A 16/B 2 | 10 | 22126 |
| Amtszulage allgemein | Fußnote 3 zur BesGr. A 16 | A 16 + AZ | A 16 | 30 | 22127 |
| Oberste Staatsbehörden | § 3 SächsStogVO | B 2 und B 3 | A 16 bis B 3 | 60 | 22128 |

**Stellenobergrenze und Schlüsselnummer
für Planstellen der Professoren an Fachhochschulen**

| Bezeichnung | Rechtsgrundlage | Besoldungs- gruppe | Basis | Anteil in Prozent | Schlüssel- nummer |
|--------------------------------|-------------------------|-------------------------------|--------------|------------------------------|------------------------------|
| Professoren an Fachhochschulen | § 34 Absatz 2 SächsBesG | W 3 | W 2 und W 3 | 15 | 22129 |

**Anhang 3
(zu Nummer 72.2.2)**

**Auflagen für die Gewährung des Anwärtergrundbetrages gemäß
§ 72 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG)**

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe der §§ 70 bis 75 SächsBesG. Der Wortlaut dieser Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung ist als Anlage zu Ihrer Information beigelegt.

Anwärter, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an einer Fachhochschule studieren, sollen keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen. Der Anwärtergrundbetrag wird Ihnen deshalb mit den Auflagen (§ 72 Absatz 2 SächsBesG) gewährt, dass

- a) die Ausbildung nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund endet,
- b) Sie im Anschluss an den Vorbereitungsdienst rechtzeitig einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe stellen oder ein Ihnen angebotenes Amt annehmen und
- c) Sie im Anschluss an Ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst (§ 4 Absatz 1 SächsBesG) ausscheiden.

Eine Nichterfüllung dieser Auflagen hat die Rückforderung eines Teils der gezahlten Beträge zur Folge. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil des Anwärtergrundbetrages, der den Betrag von 450 Euro monatlich übersteigt. Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag.

Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung zum Beamten auf Probe ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes voll geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.

Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Daneben werden Sie auf die Anrechnungsregelung in § 74 SächsBesG sowie die mögliche Kürzung des Anwärtergrundbetrages in den Fällen des § 75 SächsBesG hingewiesen.

Bestätigung:

Ich bestätige hiermit, dass ich von den Auflagen für die Gewährung des Anwärtergrundbetrages Kenntnis genommen habe.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Auflagen für die Gewährung des Anwärtersonderzuschlages gemäß § 73 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG)

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes einen Anwärtersonderzuschlag nach Maßgabe des § 73 Absatz 1 SächsBesG. Zu Ihrer Information ist die maßgebende Verwaltungsvorschrift zur Gewährung des Anwärtersonderzuschlages in der derzeit geltenden Fassung beigelegt.

Der Anwärtersonderzuschlag wird Ihnen mit den Auflagen (§ 73 Absatz 2 SächsBesG) gewährt, dass Sie

- a) nicht vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden und
- b) nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre im Dienst des Freistaates Sachsen in der Laufbahn verbleiben, für die Sie die Befähigung erworben haben, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis zum Freistaates Sachsen für mindestens die gleiche Zeit eintreten. Die Laufbahn bestimmt sich jeweils nach Fachrichtung und gegebenenfalls fachlichem Schwerpunkt.

Werden diese Auflagen aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag.

Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung zum Beamten auf Probe ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes voll geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.

Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Bestätigung:

Ich bestätige hiermit, dass ich von den Auflagen für die Gewährung des Anwärtersonderzuschlages Kenntnis genommen habe.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Anrechnungsregelung und Kürzung der Anwärterbezüge gemäß den §§ 74 und 75 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG)

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe der §§ 70 bis 75 SächsBesG. Der Wortlaut dieser Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung ist als Anlage zu Ihrer Information beigelegt.

I.

Vergütungen oder Entgelte aus Nebentätigkeiten oder für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes werden auf die Anwärterbezüge angerechnet, wenn sie diese der Höhe übersteigen (§ 74 Absatz 1 SächsBesG). Sofern Sie gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausüben, gilt § 12 SächsBesG entsprechend mit der Folge, dass insoweit lediglich die höheren Bezüge zustehen (§ 74 Absatz 2 SächsBesG).

Für den jeweils erforderlichen Vergleich werden die Bruttobezüge oder Bruttoentgelte zugrunde gelegt.

Um Rückforderungen nach § 18 Absatz 2 SächsBesG zu vermeiden, werden Sie in Ergänzung zu § 103 des Sächsischen Beamtengesetzes gebeten, Vergütungen und Entgelte aus Nebentätigkeiten, für in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes oder für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die Ihre Anwärterbezüge der Höhe nach übersteigen, unverzüglich der für Sie zuständigen Bezügestelle des Landesamtes für Steuern und Finanzen anzuzeigen.

II.

Nach § 75 Absatz 1 SächsBesG kann der Anwärtergrundbetrag gekürzt werden. Von dieser Möglichkeit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen Gebrauch gemacht.

Der Anwärtergrundbetrag wird in der Regel gekürzt

1. um 15 Prozent, wenn der Anwärter
 - a) die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
 - b) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
 - c) aus Gründen, die er zu vertreten hat,
 - das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat,
 - einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat oder
 - nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden ist,
2. um 30 Prozent, wenn der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist.

Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.

Bestätigung:

Ich bestätige hiermit, dass ich von den Hinweisen zur Anrechnung und Kürzung des Anwärtergrundbetrages Kenntnis genommen habe.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift